

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 8/12 S

L 5 R 32/12 (Hessisches LSG)
S 4 R 224/09 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Beiordnung eines Notanwalts für das Verfahren
der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 12. April 2012 und auf Wiedereinset-
zung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Beschwerdefrist wer-
den abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 7.5.2012 sinngemäß einen Antrag auf Beiordnung einer anwaltlichen Vertretung bzw einer sonstigen Vertretung zum Zwecke der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Hessischen LSG vom 12.4.2012 gestellt und dabei darauf hingewiesen, dass er hierfür keine Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen will.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Die in § 202 SGG iVm § 78b ZPO normierten Voraussetzungen für die gerichtliche Beiordnung eines Rechtsanwalts als sog "Notanwalt" (außerhalb des Anwendungsbereichs der Prozesskostenhilfe) sind nicht vollständig erfüllt. Für die Beiordnung eines "Prozessbevollmächtigten einer Vereinigung für behinderte Menschen", wie ebenfalls im Schreiben vom 7.5.2012 beantragt, ist eine Rechtsgrundlage nicht gegeben.
- 3 Gemäß § 78b ZPO kann das Prozessgericht in Verfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen, einem Beteiligten auf seinen Antrag hin einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beiordnen, sofern der Beteiligte einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 4 Der Kläger ist mit Schreiben der Berichterstatterin vom 8.5.2012 darauf hingewiesen worden, dass nach der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte ein Beteiligter, der die Beiordnung eines Notanwalts begehrt, die von ihm zu seiner Vertretung ersuchten Rechtsanwälte namentlich bezeichnen und deren Ablehnungsschreiben vorlegen oder sonst glaubhaft machen muss, in welcher Weise er Kontakt mit ihnen aufgenommen hat (*vgl BSG Beschlüsse vom 3.3.1997 - 4 BA 155/96 - und vom 3.1.2005 - B 9a/9 SB 39/04 B*). Entsprechende Bemühungen müssen für ein Verfahren vor einem obersten Bundesgericht jedenfalls für mehr als vier Rechtsanwälte dargelegt werden (*vgl BGH Beschluss vom 25.1.2007 - IX ZB 186/06*). Der Kläger hatte Gelegenheit, entsprechende Bemühungen zu tätigen und bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (29.5.2012) dem BSG darzulegen. Dies ist nicht in dem erforderlichen Umfang geschehen. Der Kläger hat lediglich mit einem nach Fristablauf, nämlich am 31.5.2012 eingegangenen Schreiben vom 26.5.2012 darauf hingewiesen, dass er einen Kasseler Rechtsanwalt vergeblich kontaktiert habe und im Übrigen weitere Zeit benötige. Die Erfordernisse für eine Notanwaltsbeiordnung sind damit nicht erfüllt.
- 5 Der gleichzeitig mit Schreiben vom 26.5.2012 gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Beschwerdefrist gemäß § 67 SGG ist unzulässig, weil er nicht formgerecht erfolgt ist. Gemäß § 73 Abs 4 S 1 SGG müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dem Vertretungszwang unterliegen grundsätzlich alle Prozesshandlungen; hierzu zählt auch der



Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der
Beschwerdefrist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)